

**Übergangsregelung**  
**zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**  
**der Gemeinde Zöschingen**  
**vom 08.02.2021**

- (1) Beitragstatbestände, die von den früheren Satzungen, nämlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.10.2001 mit Stand der 4. Änderungssatzung vom 08.12.2020 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der vorgenannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen BGS-EWS 2021; etwaig veranlagte Beträge sind nominal anzurechnen.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS 2021).
- (3) Die Wirksamkeit dieser BGS-EWS 2021 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.